OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-301789/4/BMa/TO

Datum:

Linz, 29. März 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des M P, N, A, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 14.12.2017, GZ: SanRB96-286-2016, betreffend Übertretungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) den

# B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14.12.2017, SanRB96-286-2016, wurden über den Beschwerdeführer wegen Verwaltungsübertretungen nach § 7d Abs. 2 iVm § 7i Abs. 4 Z 2 Arbeits-vertragsrecht-Anpassungsgesetz – AVRAG sechs Geldstrafen iHv jeweils 2.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit derselben Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 200 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von insgesamt 1.200 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben als nach außen zur Vertretung Berufener der Firma "M s.r.o." gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) mit Sitz in der S R, P, C, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass Sie in Ihrer Eigenschaft als Überlasser im Zuge einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung nach Österreich die Arbeitnehmer

1.) A J, geb. am x, slowakischer Staatsbürger
2.) B T, geb. am x, slowakischer Staatsbürger
3.) C J, geb. am x, slowakischer Staatsbürger
4.) G J, geb. am x, slowakischer Staatsbürger
5.) N R, geb. am x, slowakischer Staatsbürger
6.) S M, geb. am x, slowakischer Staatsbürger

am 30.08.2016 um 07:00 Uhr an der Adresse T, A, P G-A GmbH, beschäftigt haben, ohne jene Unterlagen, die zur Überprüfung der Arbeitnehmer nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelte erforderlich sind (Lohnunterlagen), in deutscher Sprache für die Dauer der Beschäftigung der Arbeitnehmer am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten, wie bei der Kontrolle der Finanzpolizei Linz festgestellt wurde.“

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Beschwerdeführer Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) geltend:

„Für diese Kontrolle hat schon Firma M GmbH Strafe 3000 Euro bezahlt, und M s.r.o. auch 3000 Euro.
Ich bin nichts mehr beschäftigt bei Firma M s.r.o. und Firma M GmbH ist geschlossen.
Danke.“

3. Die belangte Behörde hat den Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Der Beschwerdeführer wurde mit Schreiben vom 23.01.2018 auf den gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG notwendigen Inhalt einer Beschwerde hingewiesen und gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, seine Beschwerde binnen zwei Wochen entsprechend zu ergänzen. Er wurde darauf hingewiesen, dass die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen werden müsste, wenn er dieser Aufforderung nicht nachkommen sollte.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Gegen den Beschwerdeführer wurde von der Finanzpolizei Anzeige erstattet, weil er als nach außen zur Vertretung Berufener der Firma „M s.r.o.“ im Zuge einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung die sechs namentlich genannten slowakischen Arbeitnehmer beschäftigt hat, ohne die Lohnunterlagen für die Dauer der Beschäftigung der Arbeitnehmer am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten. Nach Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens erließ die belangte Behörde das in Punkt I.1. dieses Beschlusses angeführte Straferkenntnis.

Die Rechtsmittelbelehrung dieses Straferkenntnisses lautet (auszugsweise) wie folgt:
„Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde hat zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist."

Dagegen hat der Beschwerdeführer die in Punkt I.2. dieses Beschlusses angeführte Beschwerde eingebracht. Diese enthält weder eine Begründung noch einen Antrag. Mit Email vom 09.01.2018 wurde dem Beschwerdeführer durch die belangte Behörde mitgeteilt, dass die von ihm erwähnte Überweisung einer Geldstrafe ein anderes Verfahren (mit einem anderen Tatvorwurf) betrifft. Mit Schreiben vom 23.01.2018 wurde der Beschwerdeführer durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgefordert innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens seine Beschwerde zu begründen und zusätzlich wurde er nochmals darauf hingewiesen, dass die bereits erfolgte Zahlung einer Geldstrafe ein anderes Verfahren betrifft.

Der Beschwerdeführer hat auf die Aufforderung des Landesverwaltungsgerichtes, seine Beschwerde entsprechend zu begründen mit folgender Stellungnahme (wortwörtlich wiedergegeben) reagiert:

„Beide von diesen Strafen sind für mich ungültig, weil in beiden Firmen bin ich nicht mehr beschäftigt, und wie schon vorher geschickt habe, für diese Kontrollen hat beide von meine alte Firmen schon Strafe bezahlt.

Danke.“

5. Darüber das Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

5.1. Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder aufgrund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

5.2. Gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG muss die Beschwerde die Gründe enthalten, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt. Daraus ergibt sich eindeutig, dass die bloße Erhebung eines Rechtsmittels nicht ausreichend ist. Dieses muss auch begründet werden. An die Begründung eines Rechtsmittels dürfen nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH zu § 63 Abs. 3 AVG (diese Bestimmung war bis zur Einführung der Verwaltungsgerichte für das Rechtsmittelverfahren vor dem UVS anzuwenden und verlangte einen „begründeten Berufungsantrag") keine besonders strengen Voraussetzungen gestellt werden (VwGH 21.2.1995, 95/05/0010; 29.6.2005, 2003/04/0080). Es muss aber zumindest erkennbar sein, aus welchen Erwägungen die Partei die Entscheidung der Behörde bekämpft (VwGH 30.1.2001, 99/05/0206) und womit sie vermeint, ihren Standpunkt stützen zu können (VfSIg 11.597/1988). Aufgrund dieser Rechtsprechung muss auch von einem unvertretenen und nicht rechtskundigen Beschwerdeführer verlangt werden, dass er angibt, warum seiner Meinung nach die bekämpfte Entscheidung rechtswidrig ist.
Der Beschwerdeführer machte in seiner Beschwerde jedoch keinerlei Ausführungen dazu, aus welchen Gründen seiner Meinung nach die Vorwürfe (betreffend alle sechs oder nur einzelne - wenn ja, welche - Dienstnehmer) nicht richtig seien. Dem Beschwerdeführer musste die Notwendigkeit einer Begründung auch bekannt sein, weil darauf in der Rechtsmittelbelehrung des von ihm bekämpften Straferkenntnisses ausdrücklich hingewiesen wurde. Zudem wurde dem Beschwerdeführer bereits von der belangten Behörde mit E-Mail vom

09.01.2018 sowie vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 23.01.2018 mitgeteilt, dass die von ihm angeführte Zahlung vom 19.09.2017 einen anderen Tatbestand betrifft und nicht das gegenständliche Verfahren.

Das Verwaltungsgericht hat gemäß § 27 VwGVG den bekämpften Bescheid - soweit die Behörde nicht unzuständig war - aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen. Die Beschwerdegründe und das Beschwerdebegehren bestimmen daher nach dem Gesetzeswortlaut (zumindest grundsätzlich) den Prüfungsumfang. Wenn diese Bestimmung auch nicht streng im Sinne einer starren Beschränkung der Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte verstanden werden darf (VwGH 17.12.2014, Ro 2014/03/0066), so darf sie doch auch nicht völlig außer Acht gelassen werden. Auf Grund dieser Regelung sind die Formalerfordernisse, welche an die Beschwerdebegründung und das Begehren (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4 VwGVG) zu stellen sind, wohl tendenziell strenger zu sehen als jene des „begründeten Berufungsantrages" in § 63 Abs. 3 AVG, keinesfalls aber weniger streng. Kein begründeter Beschwerdeantrag liegt vor, wenn in der Beschwerde nur auf das bisherige Vorbringen der Partei im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren (VwGH 08.03.1989, 88/01/0341) oder auf ein im Akt befindliches Schriftstück (VwGH 14.02.1989, 89/07/0012) angeknüpft wird.
Da im konkreten Fall die Beschwerde überhaupt keine Begründung enthält, warum der bekämpfte Bescheid rechtswidrig sein soll, war für das Verwaltungsgericht konsequenterweise auch (mit Ausnahme der Zuständigkeit) nichts zu prüfen.

Der Beschwerdeführer hat die fehlenden Angaben trotz Aufforderung und Hinweis auf die Rechtsfolgen nicht nachgereicht, weshalb seine Beschwerde gemäß § 38 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen war. Eine inhaltliche Prüfung ist daher nicht zulässig.

zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann